

## **Voraussetzungen zur vorzeitigen Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung**

Schreiner-Auszubildende können auf Antrag vorzeitig zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und der Ausbildungsbetrieb eine überdurchschnittliche Leistung bescheinigt. Die Entscheidung über eine vorzeitige Zulassung liegt im Ermessen des Gesellenprüfungsausschusses.

Eine besondere Qualifizierung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Für die Sommerprüfung weist das Halbjahreszeugnis des Prüfungsjahres in den für die Kenntnisprüfung relevanten Fächern einen Notendurchschnitt von mindestens 2,4 auf. (Abgabefrist des Antrags ist der 01. März des Prüfungsjahres).
- Für die Winterprüfung weist das Jahreszeugnis des Prüfungsjahres in den für die Kenntnisprüfung relevanten Fächern einen Notendurchschnitt von mindestens 2,4 auf. (Abgabefrist des Antrags ist der 01. September des Prüfungsjahres).
- Das Zeugnis der Zwischenprüfung weist einen Notendurchschnitt von mindestens 2,4 auf.
- Der Ausbildungsbetrieb bestätigt im Antragsformular, dass der Lehrling bisher über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und ihm bis zum vorzeitigen Termin der Abschluss-/Gesellenprüfung alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.
- Besuch aller vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweiskurse bis zur praktischen Prüfung.
- Ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Berichtshefte.
- Die betriebliche Ausbildungszeit von 18 Monaten wird bis zur vorgezogenen Prüfung nicht unterschritten.

Für die Zusendung des Antrages oder bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Schreiner-Innung Karlsruhe, Frau Yvonne Krüger, gerne unter Tel. 0721 – 923 84 – 15 zur Verfügung.